

Gesamterneuerungswahl der Schulbehörde für die Amtsdauer 2025-2028

Gesamterneuerungswahl

Für die Gesamterneuerungswahlen der Schulbehörden (Schulratspräsident/in, Mitglieder des Primarschulrates, Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission) finden wie folgt statt:

1. Wahlgang: 22. September 2024
2. Wahlgang: 24. November 2024

Amtliche Stimmzettel

Für die Wahlen dürfen nur **amtliche Stimmzettel** benutzt werden.

Nach Art. 50 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (WAG) enthält der Stimmzettel bei Majorzwahlen:

- a) mit fortlaufender Nummerierung die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Kandidierenden mit dem Zusatz «bisher»;
- b) leere Linien in der Zahl der zu vergebenden Mandate;
- c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen.

Der Wahlvorschlag und eine Zustimmungserklärung der Kandidierenden sind zwingend mit dem Originalformular einzureichen.

Der Stimmzettel mit den Kandidatennamen und den notwendigen leeren Linien wird durch die Primarschulgemeinde in Druck gegeben und zusammen mit den Stimmausweisen an alle Stimmberechtigten verteilt. Parteien und Interessengruppen dürfen selber keine Stimmzettel drucken.

Wahlvorschläge

Für Behörden, deren Mitglieder im Majorzverfahren (Schulratspräsident/in, Mitglieder des Schulrates und der Geschäftsprüfungskommission) gewählt werden, sind bei der Schulverwaltung schriftlich Wahlvorschläge einzureichen. Diese können von einer Partei, einem Wahlkomitee, einer anderen Gruppe oder von Einzelpersonen stammen.

- Für den ersten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Donnerstag, 27. Juni 2024, 11.30 Uhr**, bei der Schulverwaltung, Gemeindehaus, Turnhallestrasse 1, 9436 Balgach, eingetroffen sein.
- Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Montag, 30. September 2024, 11.30 Uhr**, bei der Schulverwaltung, Gemeindehaus, Turnhallestrasse 1, 9436 Balgach, eingetroffen sein.
- Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichfrist.

- Für die Wahlvorschläge sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a) Ein Wahlvorschlag darf höchstens gleich viele Kandidierende umfassen als Mandate zu vergeben sind:

- Schulratspräsident/in	=	1 Mandat
- Mitglieder des Schulrates	=	6 Mandate
- Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission	=	5 Mandate
 - b) Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Kandidierende enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. Es ist nicht möglich, jemanden gegen seinen Willen auf einem vorgedruckten Wahlzettel aufzuführen.
 - c) Es dürfen nur wählbare Kandidatinnen und Kandidaten (Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden.
 - d) Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Behörde sowie Name und Vorname, Beruf, Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort), Partei sowie den Vermerk, ob bisher oder neu, der Kandidierenden.
 - e) Jeder Wahlvorschlag für den Stimmzettel muss von mindestens 15 in Schulgemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten **eigenhändig** ausgefüllt und unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben eigenhändig anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Dazu sind die vorbereiteten Formulare der Schulgemeinde zu verwenden. Die Unterschrift für den Wahlvorschlag kann nach Einreichung des Wahlvorschlages nicht zurückgezogen werden.
 - f) Dieselbe Person darf bei den Gemeindewahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Selbst die Kandidierenden dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag mitunterzeichnen, sofern sie in der Gemeinde stimmberechtigt sind.

Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages bestimmen für den Verkehr mit den Behörden eine Vertreterin resp. einen Vertreter und eine Stellvertreterin resp. einen Stellvertreter. Verzichteten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung des Wahlvorschlages.

Die Vertretung des Wahlvorschlages, bei Verhinderung die Stellvertretung, gibt im Namen der Unterzeichnenden die zur allfälligen Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen ab.

Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden können bei der Schulverwaltung Balgach von jedermann eingesehen werden.

Zustimmungserklärung

Jede kandidierende Person hat der Schulverwaltung eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur einzureichen. Ist diese Person auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, genügt eine einzige Zustimmungserklärung. Für die Einreichung gelten die Termine für die Einreichung der Wahlvorschläge für den ersten und zweiten Wahlgang (siehe Wahlvorschlag).

Kosten für die Stimmzettel

Die Stimmzettel werden durch die Schulgemeinde gedruckt und zusammen mit den Stimmausweisen an alle Stimmberechtigten verteilt. Die Kosten gehen zu Lasten der Schulgemeinde.

Formulare

Die Schulverwaltung Balgach stellt die Formulare zur Einreichung der Wahlvorschläge (inkl. Zustimmungserklärung der Kandidierenden) zur Verfügung. Die Formulare können ab sofort unter www.psbalgach.ch direkt vom Internet heruntergeladen oder bei der Schulverwaltung bezogen werden.

Stille Wahl im zweiten Wahlgang

Im zweiten Wahlgang ist eine stille Wahl möglich. Stille Wahlen kommen zustande, wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Kandidierenden der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht.

Der Schulrat hat über das Zustandekommen der stillen Wahl zu entscheiden (Prüfung, ob die Voraussetzungen gemäss Urnenabstimmungsgesetz erfüllt werden). Dieser Entscheid wird im Anschlagkasten der Gemeinde Balgach sowie im «Der Rheintaler» und auf der Publikationsplattform des Kantons St. Gallen veröffentlicht. Wenn für die eine oder mehrere Behörden eine stille Wahl zu Stande gekommen ist, entfällt hierfür der Urnengang.

Fristen im Überblick

Termin	Aufgabe, Aktivität	Zuständig
Donnerstag, 27. Juni 2024 / 11.30 Uhr	Einreichung der Wahlvorschläge Wahlanmeldeschluss für den 1. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 11.30 Uhr bei der Schulverwaltung Balgach eingetroffen sein.	Parteien Wahlkomitees Interessengruppen Privatpersonen
22. September 2024	Wahltag (1. Wahlgang)	
Montag, 30. September 2024, 11.30 Uhr	Einreichung der Wahlvorschläge Wahlanmeldeschluss für den 2. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 11.30 Uhr bei der Schulverwaltung Balgach eingetroffen sein	Parteien Wahlkomitees Interessengruppen Privatpersonen
24. November 2024	Wahltag (2. Wahlgang)	

Nachträgliche Kandidatur

Entschliesst sich jemand erst nach Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge zur Kandidatur, steht dem grundsätzlich nichts entgegen. Es ist jedoch nicht mehr zulässig, Stimmzettel für solche „Last-Minute-Kandidaten“ zu drucken. Sie können ihre Kandidatur aber durch Plakate, Inserate, Leserbriefe etc. selber bekannt geben.

Weitere wichtige Hinweise

Stimmfähigkeit	Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet und in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.
Wählbarkeit	Wählbar sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.
Absolutes Mehr	Das absolute Mehr ist erreicht, wenn ein Kandidat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
Relatives Mehr	Erreicht kein Kandidat das Absolute Mehr, so entscheidet bei einem zweiten Wahlgang das Relative Mehr, d.h. der Anwärter mit den meisten Stimmen gilt als gewählt.
Stimmregister	Jede Gemeinde hat ein Stimmregister zu führen. Dieses steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Adressen der Stimmberechtigten dürfen abgegeben werden, wenn sie für die Abstimmungswerbung verwendet werden.
Zusätzliche Informationen zum Stimmzettel	<p>Die Mitglieder der Schulbehörden (Schulrat, SchulratspräsidentIn, Geschäftsprüfungskommission) werden im Majorzwahlverfahren gewählt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt nur einen einzigen Stimmzettel je Wahl. • Die vorgedruckten Namen stammen von den gültig eingereichten Wahlvorschlägen. Unterhalb der vorgedruckten Namen stehen gleich viele leere Zeilen wie Personen zu wählen sind. • Links vor den Namen und den leeren Zeilen steht je ein Kästchen zum Ankreuzen. Die gewünschten Personen sind anzukreuzen. Dies gilt auch für Namen, die handschriftlich auf den leeren Zeilen aufgeführt werden. Nur angekreuzte Namen erhalten eine Stimme! Angekreuzte und gleichzeitig gestrichene Namen erhalten keine Stimme. • Die Zahlen vor den vorgedruckten Namen erleichtern dem Stimmbüro die Arbeit. Für die Stimmenden haben sie keine Bedeutung.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindegesezt (abgekürzt GG; sGS 151.2) • Bundesgesezt über die politischen Rechte (abgekürzt BPR; SR 161.1) • Eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte (abgekürzt VPR; SR 161.11) • Kantonsverfassung (abgekürzt KV; sGS 111.1) • Gesezt über Wahlen und Abstimmungen (abgekürzt WAG; sGS 125.3) • Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Balgach